

Die Pflege des Seeufers

Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen schützen

Kanton, Gemeinde und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Ufer am See zu pflegen. Mit gutem Grund: Pflege dient dazu, die Ufer und Böschungen zu stabilisieren

und zu sichern. Zudem sichert sie selten gewordene Lebensräume und bereichert die biologische Artenvielfalt.

Was ist zu beachten

- Die Sicherung der Ufer von Seen und Weihern ist Sache der Anstösser.
- Die Uferreinigung an den Weihern obliegt den Anstössern.
- Eingriffe in das Hochwasserprofil, in wasserbauliche Anlagen und in die Ufervegetation sind untersagt.¹
- Unter besonderem Schutz stehen alle Strandrasen, Röhrichte und Ufergehölze (Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG, SR 451).²
- Gebüsch- und Baumgruppen sowie Einzelbäume in der Seeuferschutzzone dürfen nur aus zwingenden Gründen beseitigt werden.³
- Die minimalen 3 m breiten dünger- und pflanzschutzfreien Uferstreifen sind ein Schutz vor Nährstoff- und Spritzmitteleintrag in die Gewässer, (Art. 3 in Verbindung mit Anhang 2.5 und 2.6 ChemRRV SR 814.81).
- Vorrichtungen (z.B. Zäune), welche die Zugänglichkeit des Waldes bzw. Ufergehölzes (Wald im Rechtssinn) einschränken, sind verboten (§ 12 Waldgesetz, WaldG, RB 921.1).
- Das Ablagern von Siedlungsabfällen, Gartenabfällen, Schnittgut, Kompost, Holz, Erdmaterialien, Kies und dergleichen im Uferbereich ist verboten.



Aufgaben der Gemeinde

- Die Uferreinigung am Bodensee obliegt der Gemeinde
- Für Kontrollen, Unterhalt und Korrektur haben die Organe des Kantons und der Gemeinde ein schonend auszuübendes Tret- und Fahrwegrecht (§ 3 Wassernutzungsgesetz, WNG, RB 721.8).

Wer macht was

Arbeit	Gemeinde Ausführung und Kosten	Grundeigentümer Ausführung ohne Vergütung
Sicherung der Ufer		x ¹⁾
Uferreinigung am Bodensee	x ⁴⁾	
Uferreinigung an Weihern		x
Ufergehölz- und Waldpflege		x ³⁾

¹⁾ Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe ins Hochwasserprofil können vom Kanton erteilt werden (§ 23 Gesetz über den Wasserbau, WBG, RB 721.1).

²⁾ Siehe hierzu das Faltblatt «Strandrasen – Kostbarkeiten des Bodenseeufer».

³⁾ Ufergehölz- und Waldpflege hat in Absprache mit dem Forstdienst zu erfolgen (Anzeichnungspflicht durch Revierförster).

⁴⁾ Nach Absprache mit der Gemeinde kann diese Arbeit vom Anstösser ausgeführt werden.

In Uttwil
glücklich
zu Hause

